

Kremsthal-Blatt

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

einwöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 9 Pf. frei ins Haus geliefert 1 Mark durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Carmonozeile oder deren Raum 6 Pf. auswärts 9 Pf.

Nr. 163.

Freitag, den 22. Oktober 1886.

47. Jahrgang.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Neckarbrücken-Sperre.

Zwischen Neckargrünungen und Neckarrens an der Straße von Ludwigsburg nach Waiblingen und nach Winnenden findet vorzunehmender Reparaturen wegen statt

vom 4. bis 20. November ds. J.

während welcher Zeit die Brücke weder für Fuhrwerke noch für Fußgänger passierbar ist.

Ludwigsburg, den 20. Oktober 1886.

Waiblingen,

K. Oberamt.
Thym.

K. Straßenbauinspektion.
Gulde.

Waiblingen.

An die gemeinsch. Aemter.

Bei dem Beginn des Winters sehen wir uns veranlaßt, die Wiedereröffnung der Fortbildungsschulen für die confirmirte Jugend und die Neueinrichtung von solchen, §. 2 der Verf. vom 1. Februar 1866, §. 1, Reg.-Bl. S. 9 zu empfehlen, indem wir nicht umhin können, darauf aufmerksam zu machen, wie die Thätigkeit im Gebiete des ländlichen Fortbildungswesens um so ersprießlicher und auch für das allgemeine von um so größerem Nutzen ist, je mehr es sich zeigt, daß bei dem heutigen Stand und der gegenwärtigen Richtung des Erwerbslebens immer höhere Ausbildung und eine gesteigerte Einsicht unumgängliches Bedürfnis ist.

Die K. Centralstelle für die Landwirtschaft pflegt Leistungen von Lehrern an solchen Anstalten zu prämiiren, das K. evang. Consistorium verwilligt auf Ansuchen Gemeinden Staatsbeiträge zu solchen Winterabendschulen und auch der landwirtsch. Bezirksvereins sucht sie zu unterstützen, wenn der Unterricht auf Landwirtschaft ausgebeht wird, indem er sich vorbehalt, durch Delegirte von diesem Fortbildungsunterricht im Laufe dieses Winters Kenntnis zu nehmen.

Die Herren geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher wollen daher für diese Schulen sich bemühen, und die letzteren den Herren Ortsgeistlichen von diesem unserm Aufruf Mitteilung machen. Wir wünschen bis 1. Dezbr. d. J. von ländlichen Gemeinden Nachricht darüber zu erhalten, ob eine solche Schule bei ihnen besteht oder nicht und im letzteren Falle aus welchem Grunde.

Auch andere Einrichtungen zur Förderung des landwirtsch. Fortbildungsunterrichts, wie sie der § 2 der cit. Verf., §. 2—4 auführt, sind erwünscht. Schließlich wird namentlich auch auf Benützung der für die Fortbildung des weiblichen Geschlechts errichteten Fortbildungs- und Haushaltungsschulen in Stuberzheim, O. Geislingen, in Erbach, O. Ehingen, in Schrozberg, O. Gerabronn, in Aulendorf, O. Waldsee und in Herrenberg aufmerksam gemacht.

Den 11. Oktober 1886.

Vorstand und Sekretär des landwirtsch. Bezirksvereins:
Oberamtmann Thym. Stadtschultheiß Ebel.

Waiblingen.

An die gemeinsch. Aemter.

Die K. Centralstelle für die Landwirtschaft ist geneigt, auch für das Jahr 1887 an landwirtsch. Fortbildungsschulen, für landwirtsch. Abendversammlungen und Lesevereine Freieremplare des Wochenblatts für Landwirtschaft abzugeben; wenn solche bezogen werden wollen, so wäre bis 10. November d. J. hieher mitzuteilen, ob der Bezug für eine freiwillige landwirtsch. Fortbildungsschule, für eine obligat. Winterabendschule mit Berücksichtigung der Landwirtschaft beim Unterricht oder für eine landwirtsch. Abendversammlung und einen Leseverein stattfinden soll, und hiebei die genaue Adresse dessen anzugeben, der das Blatt in Empfang nehmen solle. Vorausgesetzt wird bei dem Bezug, daß diese Blätter geordnet gesammelt und in den Ortsbibliotheken geordnet aufbewahrt werden.

Bestellungen, die nach dem 10. November gemacht würden, könnten von hier aus nicht befördert werden.

Den 11. Oktober 1886.

Vorstand und Sekretär des landwirtsch. Bezirksvereins:
Oberamtmann Thym. Stadtschultheiß Ebel.

Aus den diesf. Pflanzschulen sind

461 Stück Apfelhochstämme

dem Verkauf ausgesetzt, welche bei der K. Bahnmeisterei Waiblingen erfragt und besichtigt werden können. Angebote wollen bis

31. Oktober ds. J.

hier oder in Waiblingen schriftlich abgegeben werden.

Schorndorf, den 20. Oktober 1886.

K. C.-Betr.-Bauamt:
Wundt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nachstehendes wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

II. Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes s. Reg.-Blatt vom Jahr 1807.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe. Königl. Forst-Direction diejenigen speciell anzu- zuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch
§ 30. Beschleunigung der ersten Hülfe. zeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schleunige nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augen-
Da bei dem wirklichen Entstehen eines Wald- Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden blicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen
brandes in eben dem und noch höheren Maß, ist. auf den Platz zuzueilen und alles anzuwenden
wie bei den Gebäude-Bränden, von der Hülfe des haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu
ersten Augenblicks die Verminderung oder Ent- dämpfen.
fernung der Gefahr abhängt, welche bei einer § 31. Obliegenheit der in den Wald- Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich
Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel- ungen Beschäftigten. Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den genau beurteilt, oder die Beurteilung derselben
und größere Anstrengung erreicht werden kann, namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen
so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden Theerschweller, Potaschenbrenner und Holz-Fuhr- diesen im Wald beschäftigten Personen, sowie jedem,
der gemessenste Befehl erteilt, in jedem Fall der leute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit an- welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe

efohlen, sogleich, und ohne den geringsten Versuch, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§ 32. Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

a) in einer Entfernung von 2 Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglocke anzuhören zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Oblente die Hälfte ihrer Feuer-Löschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.

b) Eben so schnell durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuerlärmen zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzuteilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämmtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Oberbeamte, Förster, Wei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Offizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§ 33. Direktion der Lösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forst-Beamte hat sogleich die Direktion der Lösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstützung anzuweisen.

§ 34. Berichts-Erkattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntnis der Gefahr erhalten hat, an Se. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reitende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Kgl. Forstdirektion zu wiederholen ist.

§ 35. Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet hat, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigierende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober- Stabs- und Forstbeamte von der größeren Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requirieren, welcher Anforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leisten ist.

§ 36. Verhalten der Oblente.

Die Ortsvorsteher haben die, der abgeordneten Lösch-Mannschaft zugegebenen Oblente bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigierenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§ 37. Der Obmann hat hierbei die Zahl der mitgebrachten Lösch-Mannschaft dem dirigierenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu notiren, und beim Abziehen der Lösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§ 38. Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Lösch-Anstalten sich länger, als 12 Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die Vorjorge zu treffen, daß der aus ihren Orten gestellten Lösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§ 39. Im Fall der längern Dauer eines Waldbrandes aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten,

einen eignen oder mehrere Forst-Offizianten anzustellen.

§ 40. Ablösung der Lösch-Mannschaft.

Der dirigierende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Löschmannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubnis desselben, bei unnachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nötig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Löschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Offizianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§ 41. Excesse.

Widerseßlichkeit oder Excesse der Löschmannschaft sollen dem dirigierenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht und der R. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Lösch-Anstalten zur Tilgung des Feuers.

§ 42. Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Löschung eines Waldbrandes ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

a) In einem mit Heiden u. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen u. Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angrenzenden Bestände größer sein, so solle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringen Entfernung, hinter den mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennbar, selbst von dem Rasen gereinigt, oder wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsig ist, nur schmalere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§ 43. Für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von dem im nächstvorgehenden § angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen u. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnelleren oder langsameren Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt solche Feuerbahnen oder Nichtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Nichtstätten alles Brennbar wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen, oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

§ 44. Räumung der Nichtstätte.

Die auf den Nichtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach sammt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln u. c. gänzlich aus der Nichtstätte wegzuschaffen.

§ 45. Verhalten der Direktion bei Anlegung derselben.

Es muß der Direktion der Lösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurteilen und zu bestimmen, wo diese Nichtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§ 46. Bei Waldbränden auf Torfböden.

Zieht sich das Feuer auf Plätze von torfartigem Boden, so müssen hier schnelligst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesetzt werden.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§ 47. Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten:

Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die ihm subordinierten Förster entweder ganz, oder nur zum Teil beisammen zu behalten und den Brandplatz mit einem Teil der Mannschaft, von der Gut, in welcher der Brand ausgebrochen bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

§ 48. Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§ 49. Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Strassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz u. c. und von den der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Communication mit den Königl. Kreis-Ämtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§ 50. Verbot des Waidgangs oder anderer Benutzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Plätze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benutzung zu öffnen, solange sie nicht gehörig bestanden, und von den Oberforstämtern als fähig geöffnet sind.

§ 51. Inhalt der Nachrichten.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die Königl. Forst-Direktion nachfolgendes ausführlich zu berichten:

a) Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.

b) Den Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.

c) Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Platzes gebraucht, und was derselben an Nahrungsmitteln gereicht worden, und zwar letzteres unter Anschluß einer besonderen Kosten-Consignation, wovon auch die Zehrungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.

d) Ob die Forst- und Waldoffizianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäft gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.

e) Welche Anstalten nun zu treffen seien, und wie hoch sich die Kosten belaufen mögen, um solche Plätze wieder mit Holz anbauen zu lassen.

f) Was von dem auf dem Brand-Platz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benutzt werden könne, und zu welchem Zwecke solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

§ 52. Schadens-Ersatz.

Indem es der Cognition der Königl. Oberbehörden vorbehalten bleibt, über den Ersatz des durch die Lösch-Anstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten

Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht erwirkt, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Erlaß nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der Königl. Oberregierung auf die Eigentümer der Waldungen, welche das Brandunglück betroffen hat, nach dem Verhältnis ihres Besitzes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgebehntere, und außerordentliche Concurrenz zu denselben fordern sollten.

§ 53. Befolgung und Publication der Waldfeuer-Ordnung.

Sämtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den Königl. Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-, Spital- und Privat-Waldungen sein, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachlässigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist streng zu ahnden. Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich

Den 18. October 1886.

zur allgemeinen Kenntnis, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Ruggerrichten und anderen Anlässen öffentlich verlesen, sämtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zu gestellt werden, sodann

III.

Aus dem Forstpolizei-Gesetz vom 8. Septbr. 1879.

Art. 30. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

- 1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
- 2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubnis dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Erteilung der Erlaubnis ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,

4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obgleich er derselben ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten konnte.

Art. 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

- 1) ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde, Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
- 2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
- 3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Nemssand-Verkauf.

Am nächsten

Samstag den 23. d. Mts.

Vorm. 11 Uhr

wird auf dem hies. Rathaus ein Haufen schöner Nemssand im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 19. October 1886.

Stadtschultheißenamt.

Waach,

Oberamt Waiblingen.

Herbst-Anzeige.

Die allgemeine

Weinlese

beginnt am

Montag den 18. October 1886

und kann in nächsten Tagen Weinmost gefaßt werden. Das Quantum kann sich auf 35 Eimer belaufen. Die Käufer sind freundlich eingeladen.

Waach, den 18. Okt. 1886.

Gemeinderat.
Vorstand Körner.

Waiblingen.

Ausstenerartikel,

sowie Anfertigung ganzer

Betten und Aussteuern

empfehlen bei reellster Bedienung

G. Schwarz, Weber.

Anzeigen

finden in dem in Saugau erscheinenden

„Oberländer“

Amts- und Anzeigeblatt für den Oberamtsbezirk Saugau und Organ des Landwirtschaftlichen und des Bezirks-Gewerbe-Vereins die größte und wirksamste Verbreitung, da derselbe zu den gelesensten Blättern des Oberlandes sowie der benachbarten badischen und hohenzollernschen Landesteile zählt. Probenummern stehen zu Diensten.

Schuld und Bürgscheine

sind zu haben bei

C. F. Bud.

Groß-Heppach.

Schafweide-Verpachtung.



Die hiesige Schafweide auf etwa 500 Morgen Wiesen und Baumwiesen soll bei entsprechendem Gebot vom 20. November d. J. an bis 1. März 1887 verpachtet werden. Pachtliebhaber werden zur Aufstreichs-Verhandlung am

Montag, den 25. October

nachmittags 3 Uhr

auf das hiesige Rathaus eingeladen.

Schultheißenamt: Haag.

Bei Ansuchen

wie Geschäfts-, Grundstücks- An- und Verkäufen, Stellenangeboten und Gesuchen, Vermietungen etc. sowie in allen Fällen, wo die Inserenten nicht genannt sein wollen, nehmen wir die Offerten von Reflektanten entgegen, besorgen gewünschten Falls auch Abfassung des Wortlauts und Wahl der geeignetsten Blätter.

Haasenstein & Vogler, Stuttgart.

Waiblingen.

Schuhwaaren-Empfehlung.

In Filzstiefeln, Filzhauschuhe mit Filz- & Ledersohlen, Sächsische und Augsburgische Luchschuhe, beste Qualität, sowie alle Arten in Lederschuhem

empfehlen billigst

G. Baumgärtner
Schuhmacher.

Waiblingen.

Meine bekannten guten

Linsen

sind wieder in neuer gutkochender Ware eingetroffen und empfiehlt solche bestens

Buchb. Fr. Spieß.

Waiblingen.

Portland- und Roman Cement

empfehlen

H. Aumann, jr.

Lehr-Verträge

sind zu haben bei

C. F. Bud.

Waiblingen.

Gocosnuck-Butter

bestes, billigstes und gesündestes Speisefett empfiehlt in Büchsen von 1 und 2 Pfund.

Friedrich Pfander.

9 Tage.

Bremen.



Minerva.

Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd

kann man die Reise von Bremen nach Amerika

in 9 Tagen

machen. Näheres bei dem Hauptagenten

Johs. Rominger, Stuttgart

und dessen Agenten:

Im. Scheffel, Waiblingen.

Julius Fint, Winnenden.

Württemberg

Stuttgart, 20. Okt. Gestern abend sind aus dem hiesigen Zuchthaus zwei gefährliche Verbrecher ausgebrochen und entwichen. Der eine ist der bekannte Brandstifter Albert Barth von Tübingen, der andere ein berüchtigter Einbrecher, namens Speidel von Unterboihingen. — Speidel wurde in der verflochtenen Nacht um 11 Uhr auf der Straße zwischen Bottnang und Feuerbach durch einen hiesigen Landjäger betreten. Er widersetzte sich mit einem Hammer dem Landjäger, welcher genötigt war von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen; Speidel erhielt eine Kugel in den Oberschenkel und verblutete sich an der Wunde. Barth ist jetzt noch flüchtig.

Ludwigsburg, 19. Oktober. F. J. R. K. G. H. der Prinz und die Frau Prinzessin Wilhelm empfangen heute mittag Deputationen, welche in Aussicht gestellte und nunmehr fertig gewordene nachträgliche Hochzeitgeschenke überreichten. Die erste dieser Deputationen bestand aus dem Stadtschultheißen Egel von Waiblingen, dem Oberamtspfleger Simon von dort, dem Stadtschultheißen Jent von Winnenden und dem Schultheißen Käpple von Bittensfeld. Die zweite Deputation war zusammengesetzt aus dem Oberamtmann Baum von Schorndorf, dem Stadtschultheißen Fritz von da und dem Schultheißen Wegmann von Grunbach. Außerdem überreichte der Zeichenlehrer Peter von Geislingen einen schon früher von einer Deputation in Zeichnung übergebenen Elfenbein-Prachttopf.

Ruith, 18. Okt. Heute morgen etwa um Halb 8 Uhr betrat ein fechtender Handwerksbursche die Wohnstube einer Witwe, wo er, da gerade niemand anwesend war, eine an der Wand hängende Taschenuhr stahl. Der Diebstahl wurde indessen von einer Mitbewohnerin des Hauses bald bemerkt und der Dieb, der in der Richtung nach Scharnhausen eiligst zu entkommen suchte, von einer Anzahl Einwohner verfolgt und mit Hilfe des von Scharnhausen herkommenden Postboten Durst trotz heftigen Sträubens dingfest gemacht und auf dem Rathause abgeliefert. Die Bestohlene drang nun auf eine Durchsuchung des Burschen; da aber der Polizeidiener gerade abwesend war, so wurde ihr vom Ortsvorsteher der Bescheid, es müsse gewartet werden, bis ein Landjäger komme. Der Bursche wurde inzwischen im Ortsarrest untergebracht, allein gegen 11 Uhr vormittags, als er merkte, daß auf dem Rathaus alles stille war, hob er (das Warten auf den Landjäger scheint ihm etwas zu lang geworden zu sein) das Eisenrohr aus, erweiterte das dadurch entstandene Loch und gelangte durch dieses in den Hausflur, öffnete mit einem Nachschlüssel die Rathausstüre und begab sich, nachdem er dieselbe wieder aufs sorgfältigste verschlossen hatte, von niemand gehindert ins Freie und entkam. Auf der Stelle, wo Postbote Durst mit ihm gerungen hatte, wurde nachher ein zur Anfertigung falscher Pässe dienender Stempel gefunden, welcher unzweifelhaft dem geriebenen Burschen gehörte.

Ellwangen, 19. Okt. Gestern abend wurde laut J.-Ztg. der Steuereinnahmer J. von Wörth wegen Kassenrest in Untersuchungshaft genommen.

Tuttlingen, 16. Okt. Ein Vergiftungsfall ernsterer Art erschreckte dieser Tage eine Familie in der Landgemeinde Thalheim. Eine Mutter, die 2 Kinder im Alter von 4 und 5 Jahren bei sich hatte, war auf dem Felde beschäftigt. Nichts Schlimmes ahnend ließ die Mutter ihre Kleinen in den nahen Wald, wo sie Tollkirschen aßen. Die Folgen des genossenen Giftes zeigten sich bald. Das eine Kind mußte heimgetragen werden, während das andere mit Mühe noch selber gehen konnte. Bald stellten sich heftige Erbrechen ein, sowie anhaltender Irrsinn und Krämpfe. Solche Zustände ließen trotz sorgfältiger ärztlicher Hilfe mehrere Tage lang das Schlimmste befürchten. Dieses Vorkommen dürfte eine ernsthafte Mahnung sein, zur Herbstzeit, wo die Giftfrüchte so verlockend sind, die Kinder nicht ohne Aufsicht im Walde umhergehen zu lassen.

Leutkirch, 19. Okt. Gestern abend um 9 Uhr, am Schlusse des immer zahlreich besuchten Gallusmarktes, ertönten die Sturmglocken und die Signale der Feuerwehr. Es brannte die Scheuer des Gasthofes zum Hirsch, die auch binnen einer Stunde ganz in Asche lag. Dank den Anstrengungen der rasch herbeigeilten Feuerwehr wurde der Gasthof selbst gerettet, ebenso auch das nahe Kaplaneigebäude. Zum Glück war die Luft ruhig; bei einem Sturme, wie er am Sonntag tobte, wäre wohl großes Unglück entstanden, da sich in unmittelbarer Nähe zwei große Schulhäuser, die katholische Kirche und ein weiterer großer Häuserkomplex befinden. Die Entstehungsursache ist noch unbekannt.

Deutsches Reich.

Baden-Baden, 20. Oktober. Kaiser Wilhelm hat soeben 5 Uhr 30 Min. die hiesige Stadt in bester Gesundheit verlassen und reist über Frankfurt nach Berlin.

Greifeld, 18. October. Wie die „Niederrh. Volksztg.“ mitteilt, wurden einer hiesigen Huthandlung in gros innerhalb 18 Monaten für annähernd 10 000 Mark Hüte entwendet. Jetzt ist endlich der Dieb in der Person des Hilfskellners und früheren Packermeisters Th. Henseler ermittelt worden. Als Fehler sind ein hiesiger Auktionator und ein Schneider, der nebenbei auch ein Hutgeschäft besitzt, erkannt. Vorigen Samstag wurde das saubere Kleblatt verhaftet.

Mainz, 20. Okt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde gestern der auch in weiteren Kreisen bekannte „Banquier“ J. Hirsch jr. verhaftet und seine sämtlichen Bücher konfisziert. Es soll sich wie wir

vernehmen, um Betrügereien handeln, welche H. durch Wechselreiterei verübt haben soll.

Mainz, 20. Okt. Von dem Frankfurter Frühzug wurde heute zu Bingerbrück einem Arbeiter, der das Geleise überschritt, der rechte Fuß abgefahren und eine schwere Kopfverletzung beigebracht.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 20. Oktober. Nach einem Telegramm des Telegraphen-Korrespondenzbureaus aus Rußschuk würde zur Verständigung mit Rußland kaum ein Entgegenkommen des gegenwärtigen bulgarischen Kabinetts genügen. Die Bedingung zur Annäherung würde ein Kabinettswechsel sein, dem man alsdann ein russenfreundliches Kabinet und die Einberufung einer neuen Sobranje folgen zu lassen hätte. Nach russischer Ansicht würde ein solches neues Kabinet erst konstituiert werden, resp. die Sobranje sich auflösen können, wenn Europa über einen Thronkandidaten einig sei. Gegen die kompromittierten bulgarischen Offiziere liege nach russischer Ansicht ein Grund zur Verfolgung nicht vor, da Stambulow am 24. August von Tirnowa aus eine Amnestie für die Teilnehmer am Staatsstreich erließ und dies vom Fürsten in Lemberg ratifiziert wurde. — Der Kommandant von Rußschuk, Major Filow, welcher erklärt hatte, er könne die gegen ihn verhängte Verurteilung zur Dispositionsbilidität, sowie die zehntägige Arreststrafe nicht annehmen, ist auf Befehl des Kriegsministers durch den Kommandanten des Rußschuker Regiments verhaftet worden.

Wien, 20. Oktober. Der „Politischen Korrespondenz“ wird aus Petersburg gemeldet: Das russische Kabinet erhielt von Seiten der Großmächte ganz formelle Zusicherungen, die Rückkehr des Prinzen Alexander von Battenberg auf den bulgarischen Thron werde von den Mächten nicht nur nicht begünstigt werden, sondern auch die eventuelle Wiederwahl werde nicht die Zustimmung der Mächte erhalten. Auch England erteilte diese Versicherung.

England.

London, 20. Okt. Gabban Effendi, welcher gestern in Sofia eingetroffen ist, hat dem „Standard“ zufolge in einer Unterredung mit den bulgarischen Ministern erklärt, daß er instruiert sei, mit General Kaulbars, dessen Ankunft erwartet wird, gemeinsam vorzugehen, mittlerweile jedoch, ehe er definitive Vorschläge mache, der Regierung entschieden zu rathen, die russischen Forderungen zu bewilligen. Die Minister antworteten, sie würden weder eine russische noch eine türkische Einmischung dulden, sondern beiden Widerstand leisten. Zwischen Rußland und der Türkei soll ein vollständiges Einvernehmen hergestellt sein.

Rußland.

Petersburg, 19. Oktober. Die Versuche der bulgarischen Regentenschaft, einen Kompromiß mit Rußland zu Stande zu bringen, werden von den russischen Chauvinisten als ein von Berlin und Wien eingeleiteter Schachzug angesehen, um den russischen Einfluß in Bulgarien zu paralyzieren. Die „Nowosti Wremja“ meint, von einer Vereinbarung könne nicht die Rede sein, ehe nicht die interessierten Offiziere befreit, die Wahlen als ungesetzlich erklärt, die Regentenschaft abgedankt und eine gesetzliche Regentenschaft berufen sei. Eine sofortige Okkupation verlangen die „Nowosti“ und „Moskowskija Wjedomosti“, während die „Petersburgskija Wjedomosti“, „Graschanin“ und „Swet“ raten, Bulgarien aufzugeben und nur russische Interessen zu verfolgen. Die Möglichkeit einer Okkupation scheint zunächst wieder in die Ferne gerückt zu sein.

Bulgarien.

Rußschuk, 20. Okt. Baron Kaulbars richtete an die bulgarische Regierung eine Protestnote wegen des Vorgehens gegen russische Unterthanen in Bulgarien. Mehrere Personen seien mißhandelt und verhaftet worden, weil sie ihn besucht hatten. Ferner habe er mehrere russische Unteroffiziere in bulgarischen Diensten, um sie zu schützen, in die Heimat zurücksenden müssen. Solche Vorkommnisse würden, wenn wiederholt, ernste Folge haben.

Handel und Verkehr.

Weinpreiszettel.

Endersbach, 20. Okt. Lese nahezu beendigt. Mehreres verstellt. Käufer erwünscht.

[i] Korb — Steinreina, 20. Okt. Lese nahezu beendigt. Käufe von 150—164 M. pro 3 hl. Verkauf lebhaft.

)(Schnaitz im Nemsthal, 20. Okt. Preis von 166 bis 171 Mark per 3 hl. Lese heute beendigt.

Marbach. Mundelsheim 16. Oktober. Räsberger, einige Käufe zu 230—235 M. für 3 Hekt., Mittelgewächs einige Käufe zu 150—160 M. für 3 Hekt. Lese am Mittwoch beendigt.

Baihingen. Hohenhaslach 17. Oktober. Verkauf gestern und heute sehr lebhaft zum festen Preis von 160 M. für 3 Hekt., noch ziemlich Vorrat.